

Meldebeispiele 2025

Meldungen zur Pflichtversicherung EZVKGrund
Informationen und Musterbeispiele



www.ezv.de

Meldungen zur Pflichtversicherung EZVKGrund Informationen und Musterbeispiele

Inhaltsverzeichnis

1	Meldebeispiele und Hinweise	2
2	Steuerrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1	Informationen zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen	2
2.2	Rechengrößen 2025	3
3	Hinweise	4
	Aktuelle gesetzliche Regelungen	4
4	Wichtige Kennzahlen zur Bildung des Buchungsschlüssels	6
4.1	Einzahler	6
4.2	Versicherungsmerkmal – VM Pflichtversicherung	6
4.3	Steuermerkmal	7
4.4	Wichtige Kennzahlen für den Grund der Abmeldung	7
5	Musterfälle in der Pflichtversicherung zum Meldeverkehr (2025)	8
5.1	Musterfall 1: Standardfall § 3 Nr. 63 EStG mit Eigenbeteiligung	8
5.2	Musterfall 2: § 3 Nr. 63 EStG - Anrechnung der Pauschalversteuerung § 40b EStG a.F Eigenbeteiligung	8
5.3	Musterfall 3: § 3 Nr. 63 EStG mit Riesterförderung der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung.	9
5.4	Musterfall 4: Anwendung des § 100 EStG – bAV Förderbetrag	9
5.5	Musterfall 5: Mutterschutz und Elternzeit – Jahressonderzahlung – parallele Beschäftigung	11
5.6	Musterfall 6: Unterbrechung der Elternzeit wegen Mutterschutz durch Antragstellung	12
5.7	Musterfall 7: Neuregelung im Mutterschutzgesetz	13
5.8	Musterfall 8: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeldzuschuss, Anwendung des §100 EStG	14
5.9	Musterfall 9: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall – Ende des Krankengeldzuschusses – Sonderzahlung	15
5.10	Musterfall 10: Abmeldung bei teilweiser bzw. voller Erwerbsminderungsrente	16
5.11	Musterfall 11: Altersteilzeit	17
5.12	Musterfall 12: Minijobs in der Zusatzversorgung	18
5.13	Musterfall 13: Nachzahlungen aufgrund einer Änderung des zvE des Vorjahres	19

Wichtige Hinweise für Meldungen an die EZVK:

- **Jahresmeldungen:** Diese müssen spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der EZVK vorliegen.
Für die Meldungen des Jahres 2025 bedeutet das: **bis spätestens 28. Februar 2026.**
- **Abmeldungen (z. B. bei Austritt oder Beschäftigungsende):** Diese sind **unterjährig**, also **zeitnah nach dem Ereignis**, zu melden.

1 Meldebeispiele und Hinweise

Um Sie bei der Bearbeitung der Meldungen für die Pflichtversicherung *EZVKGrund* zu unterstützen, haben wir unsere Meldebeispiele und Hinweise ergänzt und den Rahmenbedingungen 2025 angepasst.

2 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Die EZVK hat steuerrechtlich den Status einer kapitalgedeckten Pensionskasse, so dass die entsprechenden Regelungen, z.B. § 3 Nr. 63 EStG, anzuwenden sind. Der steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Betrag kann zunächst vom Arbeitgeber genutzt werden. Soweit die Höchstbeträge nicht vom Arbeitgeber ausgeschöpft wurden, können die verbleibenden Beträge vom Arbeitnehmer zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung genutzt werden.

Hinsichtlich der Steuermerkmale ist für 2025 zu beachten:

- Steuermerkmal 01: Steuerfreiheit in Höhe von 8% BBG gRV = 7.728 Euro im Jahr 2025.
- Steuermerkmal 07: Steuerfreier bAV – Förderbetrag für Einkommen bis 30.900 Euro p.a.
Beitragshöhe p.a. von mindestens 240 Euro bis **max. 960 Euro.**
Änderung des Grenzwerts für Steuermerkmal 07 ab voraussichtlich 2027

Die weiteren Steuermerkmale werden selbstverständlich weiterhin berücksichtigt und folgen auf Seite 6.

2.1 Informationen zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Höchstgrenze für steuerfreie Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse gemäß § 3 Nummer 63 EStG sind 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Im Jahr 2025 entspricht dies einem Betrag von 7.728 Euro. Die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Absatz 1 Nr. 9 (SvEV) beträgt jedoch weiterhin 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b a.F. EStG

Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. bis jährlich 1.752 Euro. Voraussetzung ist, dass vor dem 1. Januar 2018 für den Beschäftigten mindestens einmal rechtmäßig ein nach § 40b EStG a.F. pauschal versteuerter Betrag zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung geleistet wurde, unabhängig bei welchem Arbeitgeber.

Wird von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung Gebrauch gemacht, sind die pauschal versteuerten Beiträge auf den Grenzbetrag der Steuerfreiheit von 8 % der BBG gemäß § 3 Nummer 63 EStG anzurechnen.

Anwendung des steuerfreien bAV – Förderbetrags nach § 100 EStG

Arbeitgeber können für Arbeitnehmer im 1. Dienstverhältnis mit einem laufenden monatlichen Arbeitslohn von bis zu 2.575 Euro (30.900 Euro jährlich) einen Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG erhalten, wenn sie zusätzliche arbeitgeberfinanzierte Beiträge in eine kapitalgedeckte Altersversorgung einzahlen. Gefördert werden Arbeitgeberbeiträge von mindestens 240 Euro bis höchstens 960 Euro im Kalenderjahr.

Liegen sämtliche Fördervoraussetzungen des § 100 EStG für den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung vor, ist der Betrag maximal bis zum förderfähigen Höchstbetrag i. H. v. 960 Euro nach § 100 Abs. 6 EStG. in 2025 steuerfrei.

BAV – Förderbetrag bei bestehenden Zusagen

Auch bestehende Zusagen werden gefördert - allerdings nur - soweit der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge gegenüber dem Referenzjahr 2016 in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung zahlt. Für die Pflichtversicherung EZVKGrund bei der EZVK bedeutet dies, dass die Beitragserhöhungen grundsätzlich unter den neuen Fördertatbestand fallen.

Vorrang des § 100 Abs. 6 EStG gegenüber § 3 Nr. 63 EStG

Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG setzt also erst dann ein, wenn der förderfähige Höchstbetrag nach § 100 Abs. 6 EStG (max. 960 Euro) überschritten wird.

Keine Anwendung bei Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an der EZVKGrund

Bei der Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG ist nur der Teil der Beiträge, die der Arbeitgeber wirtschaftlich trägt, zu berücksichtigen. Im Falle einer Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer wären die von den Arbeitnehmern getragenen Beitragsanteile ausschließlich von § 3 Nr. 63 EStG erfasst oder ggf. individuell zu besteuern.

Das Steuermerkmal „07“

Die Lohnsteuereinführungsverordnung sieht vor, dass der Arbeitgeber auch die nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei belassenen Beiträge an die Versorgungseinrichtung mitzuteilen hat. Im Meldeverfahren wird hierfür das Steuermerkmal 07 verwendet.

Zu melden sind die möglichen steuerfreien Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG – nicht dagegen der für den Arbeitgeber mögliche Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG.

Geförderter Betrag und steuerfreier Betrag können deshalb unterschiedliche Höhen haben.

Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zu den Anwendungsmöglichkeiten befinden sich im aktualisierten BMF – Schreiben zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12. August 2021.

([Bundesfinanzministerium - Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung](#)) und vom 18. März 2022 [Bundesfinanzministerium - Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung](#).

Versteuerung der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung in der EZVKGrund

Gemäß BMF-Schreiben vom 12.08.2021 zählen alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile, wie z.B. eine Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers, zu den steuerfreien Beiträgen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG (Rdnr. 26). Eine individuelle Besteuerung ist allerdings auf Verlangen des Arbeitnehmers durchzuführen (Rdnr. 41). Liegt kein solches Verlangen vor, wäre also auch der Arbeitnehmerbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG zu melden.

Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn

§ 62 Abs. 3 Satz 8 der Satzung regelt, dass Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung als steuerpflichtiger Arbeitslohn gelten. Darunter fällt die Entgeltumwandlung für die freiwillige Versicherung EZVKPlus aber auch die Umwandlung von Entgelt zugunsten eines Leasingfahrrades, so dass das unverminderte Arbeitsentgelt als zusatzversorgungspflichtig anzusetzen ist.

2.2 Rechengrößen 2025

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG	7.728 Euro
Pauschalbesteuerung nach § 40b a.F. EStG bis zu einem Beitrag von	1.752 Euro
bAV-Förderbetrag – steuerfreier Beitrag nach § 100 Abs. 6 EStG von	240 Euro bis 960 Euro

Detailliertere Angaben sowie weitere Grenzwerte finden Sie im Merkblatt „[Rechengrößen und Grenzwerte 2025](#)“.

3 Hinweise

Die Musterbeispiele stützen sich auf die Vorgaben unserer Satzung sowie der Melderichtlinie DATÜV-ZVE und der aktuellen Gesetzeslage. Die Aussagen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind unverbindlich. Weitere Informationen zum Steuerrecht können Sie über Ihr zuständiges Betriebsstättenfinanzamt bzw. bei Steuerberatern erhalten.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit oder die Pauschalversteuerung ist ein erstes Dienstverhältnis. Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vorgenommen wird.

Betriebsrenten aus der Zusatzversorgung sind grundsätzlich steuerpflichtig. Wie die Renten zu versteuern sind, hängt davon ab, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase bereits versteuert wurden. Damit eine genaue Zuordnung gewährleistet werden kann, ist es wichtig, dass die Jahresmeldungen und insbesondere die steuerrechtlichen relevanten Angaben zur Behandlung der Beitragszahlung korrekt erfolgen. Diese bilden dann die Grundlage für die späteren Leistungsmittelungen, die wir nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG an unsere Leistungsempfänger versenden. Zudem erhalten die Finanzbehörden elektronische Rentenbezugsmitteilungen.

Die Jahresmeldungen müssen der EZVK bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zugehen. Abmeldungen von der Pflichtversicherung z.B. wegen Beendigung der Beschäftigung sind unterjährig zu melden.

Aktuelle gesetzliche Regelungen

Verdienstgrenze geringfügig Beschäftigte – Minijob

Die Verdienstgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn, steigt auch die Verdienstgrenze. Somit liegt die monatliche Verdienstgrenze im Jahr 2025 bei 556,00 Euro.

Mutterschutzanpassungsgesetz seit dem 1. Juni 2025. (VM 27)

Das Gesetz sieht gestaffelte Mutterschutzfristen für Frauen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche vor:

- Ab der 13. Schwangerschaftswoche: Zwei Wochen Mutterschutz
- Ab der 17. Schwangerschaftswoche: Sechs Wochen Mutterschutz
- Ab der 20. Schwangerschaftswoche: Acht Wochen Mutterschutz

Während der Schutzfristen besteht für die betroffenen Arbeitnehmerinnen ein Beschäftigungsverbot sowie ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Auf eigenen Wunsch kann auf die Einhaltung des Verbots verzichtet werden.

Mutterschutzzeiten gelten als soziale Komponente in der EZVKGrund gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 unserer Satzung. Wie bei den bisherigen Mutterschutzfristen werden künftig auch die neuen Mutterschutzzeiten bei einer Fehlgeburt im Rahmen der sozialen Komponente „Mutterschutzzeit“ berücksichtigt. Weitere Details und ein Beispiel hierzu finden Sie im [Musterfall 7](#).

Altersteilzeit und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt seit dem 1. Januar 2024 (VM 23)

Der Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) gilt nur für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2023 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitverhältnis oder flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat. Im kirchlich-diakonischen Bereich kann bei Altersteilzeitverhältnissen, die auf Basis von kollektivrechtlichen Vereinbarungen neu abgeschlossen werden, eine entsprechende Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts um das 1,8-fache auch über den 1. Januar 2024 vereinbart werden.

Das bereits bisher bei Altersteilzeit und einer vereinbarten Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts um das 1,8-fache vorgesehene VM 23 kann daher sowohl für bereits bestehende als auch für neu abgeschlossene entsprechende Vereinbarungen weiterhin genutzt werden.

In allen anderen Altersteilzeitverhältnissen, in denen eine Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nicht in Anlehnung an den bisherigen TV FlexAZ vereinbart wird, ist – unabhängig von dem Aufstockungswert – für die Meldungen das VM 15 anzuwenden. Ein Beispiel hierzu finden Sie im [Musterfall 11](#).

Rentenansprüche bei der EZVK

Im Zuge der zunehmenden Flexibilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es vermehrt zu Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen von Teilrente oder Vollrente auf die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Um Ihnen eine Orientierung zu geben, möchten wir Sie auf die relevanten Satzungsregelungen hinweisen.

Neben dem Bezug einer Regelaltersrente gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung Möglichkeiten eines flexiblen Renteneintritts – auch in Verbindung mit einem Teilrentenbezug.

Vollrente: Wenn ein Arbeitnehmer eine gesetzliche Altersrente als Vollrente bezieht, endet mit dem Rentenbeginn die Versicherungspflicht bei unserer Kasse (§ 19 Absatz 1 e). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer ab dem Rentenbeginn nicht mehr der Versicherungspflicht unterliegen.

Teilrente: Bezieht ein Arbeitnehmer die gesetzliche Altersrente als Teilrente, aber bleibt weiterhin in einem Arbeitsverhältnis bei Ihnen, bleibt die Versicherungspflicht bestehen. In diesem Fall müssen weiterhin Beiträge abgeführt werden. Bitte beachten Sie den Rentenstatus Ihrer Beschäftigten, insbesondere bei Änderungen des Arbeitsvertrages, und prüfen Sie in jedem Fall des Bezuges einer gesetzlichen Voll- oder Teilrente die Versicherungspflicht. Wir unterstützen Sie gerne dabei und geben Ihnen weitere Informationen.

Hinweis: Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund arbeitsrechtlicher Regelungen mit Erreichen der Regelaltersgrenze zunächst endet, jedoch anschließend mit einem neuen Dienstvertrag fortgesetzt wird, müssen weiterhin zur Pflichtversicherung bei der EZVK angemeldet werden, es sei denn, es liegt ein Vollrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

4 Wichtige Kennzahlen zur Bildung des Buchungsschlüssels

4.1 Einzahler

01	Arbeitgeber (Beteiligter)
03	Arbeitgeber (Beteiligter) für Eigenbeteiligungen von Mitarbeitern ab 01.01.2011

4.2 Versicherungsmerkmal – VM Pflichtversicherung

15	Pflichtbeitrag gem. § 62 der Satzung für den Bestand Darmstadt Pflichtbeitrag gem. § 78 d Abs. 1 der Satzung für den Bestand Karlsruhe Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt
17	zusätzlicher Beitrag gem. § 76 der Satzung (der zusätzliche Pflichtbeitrag ist weiterhin zu melden, wenn dieser am 31.12.2001 und am 01.01.2002 gezahlt wurde und das Arbeitsverhältnis noch fortbesteht)
18	Sonderzahlung gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 b) EstG
23	Beginn einer Altersteilzeit gem. § 62 Abs. 4 der Satzung mit einer Aufstockung um das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge
27	Mutterschutzzeit ab 01.01.2012 gem. § 35 Abs. 1 S. 5 der Satzung mit einer fiktiven Entgeltfortzahlung (und Tag genau)
28	Elternzeit gem. § 35 Abs. 1 der Satzung
38	Entgelt aus Beschäftigung während Elternzeit mit einem monatlichen zvE bis max. 500 Euro (bei einem Kind für das Anspruch auf Elternzeit besteht)*
40	Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)
41	Bezug einer befristeten Rente
47	Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgeltes für diesen Versicherungsabschnitt
48	Nach-/Rückzahlung ohne Auswirkung auf Beitrags-/Umlagemonate
49	Beitragsmonat ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses

*kann nicht maschinell abgesetzt werden, muss mit einem Formular gemeldet werden.

4.3 Steuermerkmal

00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen z.B. bei VM 27, 28, 40 oder 41
01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
02	§ 40 b EStG a.F. (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil, sofern die Riesterförderung nicht in Anspruch genommen wurde)
05	§ 40 a Abs. 2 EStG ab 01.01.2011 (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
06	§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 b) EStG nicht steuerbar – nur für Sonderzahlung VM 18 (seit 01.01.2017 bzw. 01.01.2021 für den Bestand Karlsruhe)
07	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)

4.4 Wichtige Kennzahlen für den Grund der Abmeldung

03	Rente wegen Alters (Versicherungsfall)
04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
11	Tod des Versicherten (Versicherungsfall)
13	Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw. (nicht bei Eintritt Versicherungsfall)
20	Abrechnung unter einer neuen Abrechnungsstellennummer, ohne Arbeitgeberwechsel
23	Abmeldung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber

5 Musterfälle in der Pflichtversicherung zum Meldeverkehr (2025)

Die nachfolgenden Beispiele dienen nur als Grundlage für die Meldungen zur EZVK und können nicht sämtliche Fallgestaltungsmöglichkeiten wiedergeben. Zur Fallgestaltung dient der gängige Wert zum Pflichtbeitrag von aktuell 6,5 % und zur Sonderzahlung von aktuell 1,6 % vom zVE. Einrichtungen, die abweichende Sätze vereinbart haben oder im Bestand Karlsruhe liegen, müssen die Musterfälle mit den vereinbarten Werten ihrer Einrichtung prüfen.

5.1 Musterfall 1: Standardfall § 3 Nr. 63 EStG mit Eigenbeteiligung Der Pflichtbeitrag liegt unter der Steuerfreigrenze § 3 Nr. 63 EStG mit Eigenbeteiligung

Sachverhalt:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 = 42.312,78 €

Es liegen keine Unterbrechungen wegen Krankheit, Elternzeit oder Beurlaubung vor.

Der Pflichtbeitrag beträgt im Jahr 2025: 6,5 %.

Arbeitgeberanteil: 5,8 %

Arbeitnehmeranteil: 0,7 %

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Erläuterung:

Der Pflichtbeitrag bleibt unter der Steuerfreigrenze von § 3 Nr. 63 S. 1 EStG (2025: 7.728 € p.a.).

Der Eigenanteil des Arbeitnehmers ist steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG.

Die Berechnung des zVE-Arbeitgeberanteils kann anhand folgender Formel durchgeführt werden:

Arbeitgeberanteil: $42.312,78 \text{ €} \times 5,8 / 6,5 = 37.756,02 \text{ €}$

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	01	37.756	02	2.454	14	
01	01	2025	31	12	2025	03	15	01	4.556	76	296	19	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	42.312	78	677	00	

5.2 Musterfall 2: § 3 Nr. 63 EStG mit Anrechnung der Pauschalversteuerung § 40b EStG a.F. Eigenbeteiligung

Der Arbeitgeber lässt die Förderung nach § 40b EStG a.F. weiterhin zu (Grundvoraussetzung). Der Pflichtbeitrag liegt unter der Steuerfreigrenze § 3 Nr. 63 EStG. Für den Arbeitnehmer wurde jedoch bereits vor dem 01.01.2018 die Pauschalbesteuerung genutzt.

Sachverhalt:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 = 100.000 €

Es liegen keine Unterbrechungen wegen Krankheit, Elternzeit oder Beurlaubung vor.

Der Pflichtbeitrag beträgt 6,5 % und auch der Arbeitnehmer nutzt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

Arbeitgeberanteil: 4,7 %

Arbeitnehmeranteil: 1,8 %

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Erläuterung:

Der Pflichtbeitrag übersteigt nicht die Steuerfreigrenze von § 3 Nr. 63 EStG. Die Pauschalbesteuerung wird vom Arbeitgeber zugelassen, so dass der Beitrag bis zu 1.752 € nach § 40b EStG a.F. besteuert werden darf. Die Anwendung der Pauschalbesteuerung mindert das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	01	45.353	84	2.948	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	02	26.953	85	1.752	00	
01	01	2025	31	12	2025	03	15	01	27.692	31	1.800	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	100.000	00	1.600	00	

5.3 Musterfall 3: § 3 Nr. 63 EStG mit Riesterförderung der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung.
Der Pflichtbeitrag liegt unter der Steuerfreigrenze § 3 Nr. 63 EStG. Der Arbeitnehmer hat jedoch auf die Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung verzichtet, um die Riesterförderung in Anspruch zu nehmen.

Sachverhalt:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 = 65.324,75 €

Es liegen keine Unterbrechungen wegen Krankheit, Elternzeit oder Beurlaubung vor.

Der Pflichtbeitrag beträgt 6,5 %.

Arbeitgeberanteil: 4,7 %

Arbeitnehmeranteil: 1,8 %

Der Arbeitnehmer verzichtet auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, um die Riesterförderung zu nutzen.

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	01	47.234	82	3.070	26	
01	01	2025	31	12	2025	03	15	03	18.089	93	1.175	85	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	65.324	75	1.045	20	

5.4 Musterfall 4: Anwendung des § 100 EStG – bAV Förderbetrag

Sachverhalt 1:

Eine Beschäftigte wird im Januar 2025 neu eingestellt.

Ihr laufender monatlicher Arbeitslohn beträgt 2.100 €.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 = 25.200 €

Es liegen keine Unterbrechungen wegen Krankheit, Elternzeit oder Beurlaubung vor.

Der Pflichtbeitrag beträgt 6,5 %

Davon Arbeitgeberanteil: 5,8 %

Davon Arbeitnehmeranteil: 0,7 %

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Erläuterung:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der bAV-Förderung nach § 100 EStG liegen vor. Das laufende Jahresentgelt liegt unter 30.900 Euro und das monatliche Entgelt liegt unter 2.575 Euro. Der Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge ist höher als 240 Euro. Der bAV – Förderbetrag nach § 100 EStG hat Vorrang vor § 3 Nr. 63 EStG. Hier greift die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG und der Maximalbeitrag von 960 Euro ist mit Steuermerkmal 07 (Steuerfrei nach § 100 EStG) zu melden. Für die darüber liegenden Beiträge kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG angewendet werden.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	07	14.769	23	960	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	01	7.716	92	501	60	
01	01	2025	31	12	2025	03	15	01	2.713	85	176	40	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	25.200	00	403	20	

Sachverhalt 2:

Eine Beschäftigte ist seit über 10 Jahren in Ihrer Einrichtung beschäftigt und somit ist der jeweilige bAV-Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den im Jahr 2016 geleisteten Beitrag hinaus leistet (§ 100 Abs. 2 S. 2 EStG).

Referenzjahr 2016:

Der laufende monatliche Arbeitslohn beträgt: 2.000 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 = 24.000 €

Bei einem Pflichtbeitrag von 4,8 % betrug der Arbeitgeberanteil in 2016: 1.152 €.

Für das Jahr 2025

Der laufende monatliche Arbeitslohn erhöhte sich auf: 2.150 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 = 25.800 €

Der Pflichtbeitrag beträgt 6,5 %, gesamt also: 1.677,00 €

Davon Arbeitgeberanteil: 5,5 % in Höhe von 1.419,00 €

Davon Arbeitnehmeranteil: 1,0 % in Höhe von 258,00 €

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Erläuterung:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der bAV-Förderung nach § 100 EStG liegen vor. Zum Referenzjahr 2016 wurde in 2025 ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag zur Pflichtversicherung EZVGrund gezahlt. Das laufende Jahresentgelt liegt unter 30.900 Euro und das monatliche Entgelt liegt unter 2.575 Euro. Der Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge ist größer 240 Euro.

Förderfähig ist lediglich der Differenzbetrag in Höhe von 267,00 Euro (Differenz AG-Anteil 2016 zu AG-Anteil 2025). Eine mögliche Beschränkung des Förderbetrages nach § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG wirkt sich jedoch nicht auf die Meldung zur EZVK aus. Es ist stets der steuerfreie Betrag nach § 100 Abs. 6 EStG (max. 960 Euro) mit dem Steuermerkmal 07 zu melden.

Da der bAV-Förderbetrag nach § 100 EStG Vorrang vor § 3 Nr. 63 EStG hat, greift die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG und der Beitrag von 960 Euro ist mit Steuermerkmal 07 zu melden. Für die darüber liegenden Beiträge kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG angewendet werden. Dass „nur“ 267,00 Euro tatsächlich förderfähig sind, wirkt sich nicht auf die Meldung an die EZVK aus.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	07	14.769	23	960	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	01	7.061	54	459	00	
01	01	2025	31	12	2025	03	15	01	3.969	23	258	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	25.800	00	412	80	

5.5 Musterfall 5: Mutterschutz und Elternzeit – Jahressonderzahlung – parallele Beschäftigung

Mutterschutz und Elternzeit mit Jahressonderzahlung aus ruhendem Arbeitsverhältnis und paralleler Beschäftigung (VM 38) bei demselben Arbeitgeber sowie einem monatlichen Entgelt von höchstens 500 €. Anwendung des § 100 EStG

Sachverhalt:

Die Beschäftigte ist seit 2017 beim Arbeitgeber beschäftigt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 16.02.2025 = 2.900,00 €

Mutterschutz vom 17.02.2025 bis 27.05.2025

Elternzeit vom 28.05.2025 bis 31.12.2025 – 1 Kind

Jahressonderzahlung im November = 1.500,00 €

Paralleles Beschäftigungsverhältnis ab 01.09.2025

Zv Entgelt paralleles Beschäftigungsverhältnis je voller Monat ab September = 380,00 €

Der Pflichtbeitrag beträgt 6,5 %

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Eine Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers liegt nicht vor.

Erläuterung:

- Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes Tag genau (Steuerfreigrenzen beachten)
- Meldung Mutterschutzzeitraum Tag genau, zusätzlich das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD
- Meldung Elternzeit wie beantragt, bzw. bis 31.12. des Jahres
- Meldung der Jahressonderzahlung immer für einen ganzen Monat
- Meldung Entgelt aus parallelem Beschäftigungsverhältnis immer für den vollen Monat

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der bAV-Förderung nach § 100 EStG liegen vor. Das laufende Jahresentgelt liegt unter 30.900 Euro und das monatliche Entgelt liegt unter 2.575 Euro. Der Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge ist höher als 240 Euro. Der bAV-Förderbetrag nach § 100 hat Vorrang vor § 3 Nr. 63 EStG. Hier greift die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG und max. 960 Euro sind mit Steuermerkmal 07 (steuerfrei nach § 100 EStG) zu melden.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	16	02	2025	01	15	07	2.900	00	188	50	
01	01	2025	16	02	2025	01	18	06	2.900	00	46	40	
17	02	2025	27	05	2025	01	27	00	6.100	00	keine Beiträge zu zahlen		
28	05	2025	31	12	2025	01	28	00					1
01	09	2025	30	09	2025	01	38	07	380	00	24	70	
01	09	2025	30	09	2025	01	18	06	380	00	6	08	
01	10	2025	31	10	2025	01	38	07	380	00	24	70	
01	10	2025	31	10	2025	01	18	06	380	00	6	08	
01	11	2025	30	11	2025	01	38	07	380	00	24	70	
01	11	2025	30	11	2025	01	15	07	1.500	00	97	50	
01	11	2025	30	11	2025	01	18	06	1.880	00	30	08	
01	12	2025	31	12	2025	01	38	07	380	00	24	70	
01	12	2025	31	12	2025	01	18	06	380	00	6	08	

Weitere Informationen zu Mutterschutz, Elternzeit sowie parallele Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber während der Elternzeit.

Die Meldung des Mutterschutzes ist mit Versicherungsmerkmal (VM) 27 Tag genau zu melden und zwar mit dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVÖD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Für dieses fiktive Entgelt sind keine Beiträge zu leisten. Für die anschließende Elternzeit ist das VM 28 inkl. die Anzahl der Kinder, für die Elternzeit beantragt wurde, zu melden.

Besteht während der Elternzeit eine Beschäftigung und das Entgelt liegt unter 500 Euro, erhöht die EZVK die soziale Komponente für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in Elternzeit auf 500 Euro je Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht. Eine Neuankmeldung ist nicht erforderlich, da das Versicherungsverhältnis während der Elternzeit in der Pflichtversicherung fortbesteht. Die Beschäftigung während der Elternzeit wird mit VM 38 gemeldet, wenn das Entgelt geringer als 500 Euro ist.

Kommt es in einzelnen Monaten zu einer höheren Vergütung als 500 Euro, sind diese Monate ebenfalls in einem Abschnitt mit VM 38 zusätzlich zu dem Abschnitt für die Elternzeit mit VM 28 zu melden. Überschreitet die Vergütung der parallelen Beschäftigung durchgängig die Höhe der sozialen Komponente von 500 Euro je Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht, ist für diese Zeit keine Meldung mit Elternzeit (VM 28) erforderlich, da in diesen Fällen kein Anspruch auf soziale Komponente besteht. Es müssen die Entgelte mit VM 15 (Regelentgelt) gemeldet werden.

Wichtig ist, dass die Elternzeit mit Beschäftigung (VM 38) manuell gemeldet wird. Maschinelle Meldungen können für diese Fälle nicht verarbeitet werden. Bitte achten Sie ebenfalls darauf, dass keine Korrekturmeldungen erfolgen, in denen das ursprüngliche VM 38 überschrieben wird.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der bAV-Förderung nach § 100 EStG liegen vor. Das laufende Jahresentgelt liegt unter 30.900 Euro. Der Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge ist größer als 240 Euro. Der Beitrag des Arbeitgebers in 2025 beträgt 384,80 Euro.

5.6 Musterfall 6: Unterbrechung der Elternzeit wegen Mutterschutz durch Antragstellung

Sachverhalt:

Beantragte Elternzeit 1. Kind das ganze Jahr 2025

Mutterschutz 2. Kind vom 28.04.2025 bis 13.08.2025

Geburt des 2. Kind 15.06.2025 mit anschließender Elternzeit für dieses Kind

Erläuterung:

Wurde beim Arbeitgeber ein Antrag auf Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes gestellt, so wird die Elternzeit beendet und der Mutterschutz ist zu melden.

Nach dem Ende der Mutterschutzzeit für das zweite Kind beginnt dann wieder die Elternzeit. Je nach Antrag können dann Elternzeiten für beide Kinder parallel oder die Elternzeit des zweiten Kindes nach Ablauf der Elternzeit des ersten Kindes genommen werden. Eine Überlappung von Versicherungsabschnitten mit Elternzeit (VM 28) und Mutterschutz (VM 27) ist nicht möglich.

Zu beachten ist, dass nur die Kinder gemeldet werden, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	27	04	2025	01	28	00	0	00	0	00	1
28	04	2025	13	08	2025	01	27	00	6.100	00	keine Beiträge zu zahlen		
14	08	2025	31	12	2025	01	28	00	0	00	0	00	1

Weitere Informationen zu Mutterschutz, Elternzeit sowie parallele Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber während der Elternzeit.

Die Meldung des Mutterschutzes ist mit Versicherungsmerkmal (VM) 27 Tag genau zu melden und zwar mit dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVÖD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Für dieses fiktive Entgelt sind keine Beiträge zu leisten.

5.7 Musterfall 7: Neuregelung im Mutterschutzgesetz

Am 1. Juni 2025 trat das Mutterschutzanpassungsgesetz in Kraft. Künftig gilt auch bei Fehlgeburten ein Anspruch auf Mutterschutz.

Das Gesetz sieht gestaffelte Mutterschutzfristen für Frauen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche vor:

- Ab der 13. Schwangerschaftswoche: Zwei Wochen Mutterschutz
- Ab der 17. Schwangerschaftswoche: Sechs Wochen Mutterschutz
- Ab der 20. Schwangerschaftswoche: Acht Wochen Mutterschutz

Während der Schutzfristen besteht für die betroffenen Arbeitnehmerinnen ein Beschäftigungsverbot sowie ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Auf eigenen Wunsch kann auf die Einhaltung des Verbots verzichtet werden.

Mutterschutzzeiten gelten als soziale Komponente in der EZVKGrund gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 unserer Satzung. Wie bei den bisherigen Mutterschutzfristen werden künftig auch die neuen Mutterschutzzeiten bei einer Fehlgeburt im Rahmen der sozialen Komponente „Mutterschutzzeit“ berücksichtigt.

Das bedeutet, dass auf Basis des gemeldeten fiktiven Entgelts die entsprechenden Versorgungspunkte ermittelt und die Zeiten als Beitragsmonate berücksichtigt werden. Grundlage für das fiktive Entgelt ist das Entgelt, das bei einer Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gezahlt worden wäre.

Beiträge sind für diese Zeiten nicht zu entrichten. Mutterschutzzeiten werden als Umlage-/Pflichtbeitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.

Auch für die neuen Mutterschutzfristen gilt, dass diese Zeiten vom Arbeitgeber mit dem Versicherungsmerkmal 27 (VM 27) für Mutterschutzzeiten zu melden sind.

Beispielhaft für den Fall ab der 18. Schwangerschaftswoche:

Sachverhalt:

Die Beschäftigte erleidet in der **18. Schwangerschaftswoche** eine **Fehlgeburt. (05.03.2025)**. Laut gesetzlicher Bestimmung hat die Beschäftigte während der Schutzfrist von sechs Wochen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Nach Ablauf der Schutzfrist erfolgt die Meldung mit normalem Entgelt.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	04	03	2025	01	15	01	5.632	00	366	08	
01	01	2025	04	03	2025	01	18	06	5.632	00	90	11	
05	03	2025	16	04	2025	01	27	00	3.696	00	keine Beiträge zu zahlen		
17	04	2025	31	12	2025	01	15	01	22.616	00	1.470	04	
17	04	2025	31	12	2025	01	18	06	22.616	00	361	86	

5.8 Musterfall 8: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeldzuschuss, Anwendung des §100 EStG

Sachverhalt:

Ein Beschäftigter arbeitet vom 01.01.2025 bis zum 19.02.2025.

Anschließend erkrankt er und ist arbeitsunfähig.

Ab dem 01.10.2025 nimmt er seine Tätigkeit wieder auf.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (mit Jahressonderzahlung) wären

20.000 €.

Der Pflichtbeitrag beträgt im Jahr 2025: 6,5 %;

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Erläuterung:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der bAV-Förderung nach § 100 EStG liegen vor. Das laufende Jahresentgelt liegt unter 30.900 Euro und das monatliche Entgelt liegt unter 2.575 Euro. Besteht während einer Krankheit eines Versicherten Anspruch auf Krankengeldzuschuss (je nach tarifvertraglicher Regelung), ist bis zum Ende dieses Anspruches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden und Beiträge darauf zu zahlen. Für diese Zeit ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn z. B. nach § 21 TVöD zu melden, auf deren Grundlage dann Beiträge zu entrichten sind (§ 62 Abs. 3 S. 4 der Satzung). Die fiktive Entgeltfortzahlung ist auch dann zu melden, wenn der Krankengeldzuschuss aufgrund der Höhe des Krankengeldes nicht ausgezahlt wird. Dieses fiktive Entgelt bildet dann die Grundlage für die Beitragszahlungen.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	07	14.769	23	960	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	01	5.230	77	340	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	20.000	00	320	00	

Information bei vereinbarter Eigenbeteiligung:

Haben Sie mit Ihren Beschäftigten eine Eigenbeteiligung vereinbart, regeln im Allgemeinen die Arbeitsvertrags-Richtlinien (AVR) die Eigenbeteiligung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers für den Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Im Regelfall gilt, dass auch bei dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss die Eigenbeteiligung gemeldet wird. Sollte es zu einer Überzahlung kommen, kann der Arbeitgeber diese bei Wiederaufnahme der Entgeltzahlungen verrechnen.

5.9 Musterfall 9: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall – Ende des Krankengeldzuschusses – Jahressonderzahlung

Sachverhalt:

Ein Beschäftigter arbeitet vom 01.01.2025 bis zum 28.02.2025.

Anschließend erkrankt er und ist arbeitsunfähig.

Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss endet am 31.08.2025

Jahressonderzahlung in 11/2025

Das monatliche zvE beträgt 2.800 €.

Der Pflichtbeitrag beträgt im Jahr 2025 6,5 %;

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Erläuterung:

Besteht während einer Krankheit eines Versicherten Anspruch auf Krankengeldzuschuss (je nach tarifvertraglicher Regelung), ist bis zum Ende dieses Anspruches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Für diese Zeit ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn z. B. nach § 21 TVöD zu melden, auf deren Grundlage dann Beiträge zu entrichten sind (§ 62 Abs. 3 Satz 4 der Satzung). Die fiktive Entgeltfortzahlung ist auch dann zu melden, wenn der Krankengeldzuschuss aufgrund der Höhe des Krankengeldes nicht ausgezahlt wird. Dieses fiktive Entgelt bildet dann die Grundlage für die Beitragszahlungen. Nach Wegfall des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss besteht keine Grundlage zur Berechnung eines fiktiven Entgeltes. Somit sind für diesen Zeitraum keine Beiträge zur EZVK zu leisten. Das Versicherungsverhältnis wird bis zur Wiederaufnahme bzw. Beendigung der Beschäftigung mit VM 40 (Ausfallzeit) geführt. Dies gilt auch für die Dauer einer Wiedereingliederungsmaßnahme. Wird das Beschäftigungsverhältnis wieder aufgenommen, muss ab diesem Zeitpunkt wieder mit Versicherungsmerkmal (VM) 15 (Regelentgelt) gemeldet werden. Zu beachten ist die Jahressonderzahlung, diese unterbricht den Zeitraum der Ausfallzeit und wird für einen kompletten Monat gemeldet.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	08	2025	01	15	01	22.400	00	1.456	00	
01	01	2025	31	08	2025	01	18	06	22.400	00	358	40	
01	09	2025	31	10	2025	01	40	00					
01	11	2025	30	11	2025	01	15	01	1.500	00	97	50	
01	11	2025	30	11	2025	01	18	06	1.500	00	24	00	
01	12	2025	31	12	2025	01	40	00					

5.10 Musterfall 10: Abmeldung bei teilweiser bzw. voller Erwerbsminderungsrente

Sachverhalt 1 (ohne Entgelt):

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (länger erkrankt).

Der Versicherungsfall ist in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.09.2025 eingetreten (teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente).

Erläuterung:

Der Versicherte ist zum 31.08.2025 abzumelden (Abmeldegrund 04 bzw. 06). Da das Beschäftigungsverhältnis aber weiterhin besteht, wird eine Wiederanmeldung zum 01.09.2025 automatisch von der EZVK durchgeführt.

Weitere Informationen

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer übermittelt in der Regel dem Arbeitgeber den Rentenbescheid für die Gewährung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente.

Ist für den Zeitraum ab Jahresbeginn bis zum Rentenbeginn zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, erfolgt dann die Meldung mit Versicherungsmerkmal (VM) 15 und dem entsprechenden Entgelt.

Bei der Abmeldung ist zu berücksichtigen, dass das Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mit den Gründen 04 (teilweise erwerbsgemindert) oder 06 (voll erwerbsgemindert) abgemeldet wird. Die Abmeldung bei der EZVK erfolgt nur für die Rentenberechnung. Der Arbeitnehmer bleibt weiterhin unter der Versichertennummer angemeldet. Das Versicherungsverhältnis besteht dementsprechend fort. Daher ist der Arbeitgeber verpflichtet, auch weiterhin für diese Beschäftigten Jahresmeldungen vorzunehmen, bis sie tatsächlich aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Wenn keine zusatzversorgungspflichtigen Entgelte geleistet werden, ist während des Bezugs einer befristeten Rente das Versicherungsverhältnis mit Versicherungsmerkmal (VM) 41 zu führen.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	08	2025	01	40	00					
01	09	2025	31	12	2025	01	41	00					

Sachverhalt 2 (mit Entgelt):

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.03.2025

= 8.000,00 €

Ab 01.04.2025 kein ZV-Entgelt.

Der Pflichtbeitrag beträgt im Jahr 2025: 6,5 %;

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Der Versicherungsfall ist in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.09.2025 eingetreten (teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente).

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	03	2025	01	15	01	8.000	00	520	00	
01	01	2025	31	03	2025	01	18	06	8.000	00	128	00	
01	04	2025	31	08	2025	01	40	00					
01	09	2025	31	12	2025	01	41	00					

5.11 Musterfall 11: Altersteilzeit

Altersteilzeit wurde in 2024 vereinbart und beginnt ab 01.04.2025. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses um das 1,8-fache der nach Arbeitsrechtsregelungen (z.B. Tarifvertrag, etc.) zur Hälfte zustehenden Bezüge aufgestockt werden.

Sachverhalt 1:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt monatlich vom 01.01.2025 bis 31.03.2025 3.000 €

Der Pflichtbeitrag beträgt im Jahr 2025 6,5 %;

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Erläuterung:

Für die Anwendung des Versicherungsmerkmals (VM) 23 ist Voraussetzung, dass die Dauer der Altersteilzeit vereinbart ist, damit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet werden darf. Ab Beginn der Altersteilzeit beträgt das tatsächliche (halbe) Entgelt 1.500 € monatlich und muss um den Faktor 1,8 erhöht werden – also 2.700 €. Das hochgerechnete Entgelt (2.700 € x 9 Monate = 24.300 €) wird gemeldet und verbeitragt. Die Meldung des hochgerechneten Entgeltes muss mit VM 23 erfolgen.

Sollte ein anderer Aufstockungsfaktor vereinbart sein (100% oder keine Aufstockung), so ist die Meldung mit dem VM 15 abzusetzen.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	03	2025	01	15	01	9.000	00	585	00	
01	01	2025	31	03	2025	01	18	06	9.000	00	144	00	
01	04	2025	31	12	2025	01	23	01	24.300	00	1.579	50	
01	04	2025	31	12	2025	01	18	06	24.300	00	388	80	

Sachverhalt 2 wie oben, aber Zahlung von Überstunden während der Altersteilzeit:

Zahlung von Überstunden, die während der Altersteilzeit angefallen sind = 500 €

Erläuterung:

Das hochgerechnete ZV-Entgelt (2.700 € x 9 Monate = 24.300 €) wird gemeldet und verbeitragt. Die Meldung des hochgerechneten Entgeltes muss mit Versicherungsmerkmal 23 erfolgen.

Die Nachzahlung der Überstundenvergütung von 500 € wird nicht hochgerechnet, sondern zum bereits hochgerechneten Entgelt der Altersteilzeit hinzugerechnet und verbeitragt.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	03	2025	01	15	01	9.000	00	585	00	
01	01	2025	31	03	2025	01	18	06	9.000	00	144	00	
01	04	2025	31	12	2025	01	23	01	24.800	00	1.612	00	
01	04	2025	31	12	2025	01	18	06	24.800	00	396	80	

5.12 Musterfall 12: Minijobs in der Zusatzversorgung

Anders als kurzfristig Beschäftigte (Beschäftigungen von nicht mehr als drei Monaten oder insgesamt 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres) sind geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV („Minijobber“) grundsätzlich in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig. Als allgemeine Regel gilt: Geringfügig Beschäftigte sind in der Zusatzversorgung grundsätzlich genauso wie „normale“ Beschäftigte zu behandeln. Je nachdem, wann die Gehaltsgrenze von 538 Euro erreicht ist, ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen in der Besteuerung der Beitragszahlungen.

Sachverhalt 1 (Nur Minijob ohne weitere Beschäftigung):

Die Beschäftigte hat nur einen Minijob, für den die Minijobabgaben geleistet werden. Die Einkommensgrenze von 556 € wird nicht überschritten. Die Beschäftigte hat in 2017 die Tätigkeit aufgenommen.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2025 = 5.400,00 €

Der Pflichtbeitrag beträgt im Jahr 2025 6,5 %;

Davon Arbeitgeberanteil: 5,5 %

Davon Arbeitnehmeranteil: 1,0 %

Die Sonderzahlung vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt beträgt: 1,6 %

Erläuterung:

Die Beiträge zur EZVK sind steuerfrei und grundsätzlich förderfähig nach § 100 EStG, da es sich um das 1. Dienstverhältnis handelt und der Mindestbeitrag von 240 € durch den Arbeitgeber gezahlt wird. Bei einer erst ab 2017 bestehenden betrieblichen Altersversorgung greift die Begrenzung des § 100 Abs. 2 S. 2 EStG nicht (kein Vergleich zum Referenzjahr 2016).

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	07	4.569	23	297	00	
01	01	2025	31	12	2025	03	15	01	830	77	54	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	5.400	00	86	40	

Sachverhalt 2 (Minijob und Hauptbeschäftigung):

Die Beschäftigte führt neben einer Hauptbeschäftigung einen zusatzversorgungspflichtigen Minijob aus. Hierfür erhält sie monatlich ein Entgelt in Höhe von 400 €. Der Arbeitgeber leistet einen Beitrag zur EZVK Grund von 6,5 % mit monatlich 26,00 €. Der steuerpflichtige Lohn für den Minijob beträgt somit 426,00 € monatlich.

Besonderheit: Wenn die geringfügige Beschäftigung in einem 2. Dienstverhältnis neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, hat dies Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Beiträge und möglicherweise auch auf den Status als Minijobber: Die Beiträge zur Zusatzversorgung sind nicht mehr steuerfrei. Sie erhöhen also das steuerliche Einkommen. Liegt dieses Einkommen dann über 538 Euro, handelt es sich nicht mehr um einen Minijob, und es müssen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Erläuterung:

Die Beitragsleistungen zur EZVK können nicht steuer- und sozialversicherungsfrei eingezahlt werden, weil die Beschäftigung kein 1. Dienstverhältnis ist. Der Arbeitgeber leistet die Pauschalversteuerung für die geringfügige Beschäftigung (gem. § 40 a EStG). Der Beitrag zur Zusatzversorgung erhöht also das steuerpflichtige Entgelt. Die Pauschalversteuerung ist in diesem Fall möglich, da die Summe des monatlichen Entgelts und des Regelbeitrags zur EZVK unter der Geringfügigkeitsgrenze von 556 € bleibt. Das Steuermerkmal 05 ist dann anzuwenden. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt monatlich 400 €. Die Förderung nach § 100 EStG kann nicht genutzt werden, da es sich um das 2. Dienstverhältnis handelt.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	05	4.800	00	312	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	4.800	00	76	80	

Sachverhalt 3 (Minijob und Hauptbeschäftigung):

Die Beschäftigte führt neben einer Hauptbeschäftigung einen zusatzversorgungspflichtigen Minijob aus. Hierfür erhält sie monatlich ein Entgelt in Höhe von 560 €. Der Arbeitgeber leistet einen Beitrag zur EZVK Grund von 6,5 % mit monatlich 36,40 €. Der steuerpflichtige Lohn für den Minijob beträgt somit 596,40 € monatlich.

Erläuterung:

Die Beitragsleistungen zur EZVK können nicht steuer- und sozialversicherungsfrei eingezahlt werden, weil die Beschäftigung kein 1. Dienstverhältnis ist. Der Arbeitgeber leistet die Pauschalversteuerung für die geringfügige Beschäftigung (gem. § 40 a EStG). Der Beitrag zur Zusatzversorgung erhöht also das steuerpflichtige Entgelt. Der steuerpflichtige Lohn liegt mit 596,40 € über der Geringfügigkeitsgrenze von 538 €. Damit ist eine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber nicht mehr möglich. In diesem Fall muss nach Lohnsteuerklasse VI abgerechnet werden. Die Beiträge werden individuell versteuert. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt monatlich 560 €.

Die Förderung nach § 100 EStG kann nicht genutzt werden, da es sich um das 2. Dienstverhältnis handelt.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	03	6.720	00	436	80	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	6.720	00	107	52	

5.13 Musterfall 13: Nachzahlungen aufgrund einer Änderung des zvE des Vorjahres

Korrekte Anwendung des Versicherungsmerkmals 48 (Nachzahlungen aufgrund einer Änderung des zvE des Vorjahres):

Grundsätzlich gilt das steuerrechtliche Zufluss Prinzip gemäß § 11 EStG. Das heißt: Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (laufendes Entgelt, Nachzahlungen und einmalige Zahlungen) ist in dem Jahr zu melden, in dem es dem Beschäftigten zugeflossen ist.

Das Versicherungsmerkmal 48 (Nachzahlungen aufgrund einer Änderung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Vorjahres) gilt nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit den Versicherten noch besteht und im laufenden Jahr Entgeltzahlungen erfolgen.

Werden Entgelte nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind diese steuerrechtlich grundsätzlich dem letzten Versicherungsabschnitt zuzuordnen, wenn die Zahlung im Jahr des Ausscheidens oder bis zum 21. Januar des Folgejahres erfolgt.

Sachverhalt 1 (Beschäftigungsverhältnis und Entgeltzahlungen bestehen weiter):

Der Beschäftigte ist im Jahr 2025 mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 21.000 € durchgehend pflichtversichert und erhält im April eine Nachzahlung in Höhe von 750 € für das Jahr 2024.

Erläuterung:

Die Jahresmeldung für das Jahr 2024 muss nicht berichtet werden und bleibt unverändert, da die Nachzahlung für das Jahr 2024 mit der Jahresmeldung 2025 gemeldet wird, da es dem Beschäftigten in 2025 zugeflossen ist.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	07	14.769	23	960	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	15	01	6.980	77	453	75	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	21.750	00	348	00	

Sachverhalt 2 (Beschäftigungsverhältnis besteht fort jedoch ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt):

Der Beschäftigte ist im Jahr 2025 durchgehend pflichtversichert, allerdings ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (z. B. Fehlzeit wegen Sonderurlaubs). Im April erhält der Beschäftigte eine Nachzahlung in Höhe von 750 € für das Jahr 2024.

Erläuterung:

Die Jahresmeldung für das Jahr 2024 muss nicht berichtigt werden und bleibt unverändert, da die Nachzahlung für das Jahr 2024 mit der Jahresmeldung 2025 gemeldet wird und das Entgelt dem Beschäftigten in 2025 zugeflossen ist. Nun ist allerdings das Versicherungsmerkmal 48 zu melden, da eine Nachzahlung für 2024 erfolgt, ohne dass diese Zahlung als Beitragsmonat berücksichtigt wird.

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	12	2025	01	40	00	0	00	0	00	
01	01	2025	31	12	2025	01	48	01	750	00	48	75	
01	01	2025	31	12	2025	01	18	06	750	00	12	00	

Sachverhalt 3 (Beschäftigungsverhältnis ist beendet):

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.05.2025 mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von monatlich 3.000 €. Im November 2025 erfolgt eine Nachzahlung in Höhe von 500 €.

Erläuterung:

Die Abmeldung zum 31.05.2025 wurde mit folgendem Abschnitt gemeldet:

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	05	2025	01	15	01	15.000	00	975	00	
01	01	2025	31	05	2025	01	18	06	15.000	00	240	00	

Die Nachzahlung im November 2025 gilt als im letzten Monat der Beschäftigung zugeflossen, so dass die korrigierte Meldung wie folgt aussehen muss:

Beginn			Ende			Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt		Pflichtbeitrag/ Sonderzahlung		Anzahl Kinder, f. d. Anspruch auf Elternzeit besteht
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Einz.	VM	Steuer- merkmal	Euro	Cent	Euro	Cent	
01	01	2025	31	05	2025	01	15	01	15.000	00	975	00	
01	01	2025	31	05	2025	01	15	03	500	00	32	50	
01	01	2025	31	05	2025	01	18	06	15.500	00	248	00	